B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:

- a) Betriebspreis
- (+ b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisierte« Reineinkommen des Staates)
 - "Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

- Für die volkseigenen Industriebetriebe, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens abrechist die Festsetzung von Festpreisen in Verbindung mit der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisfür Erzeugnisse und Leistungen der volks-Betriebe der Industrie, die nach eigenen den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren S. 277) vorzunehmen.
- (3) Für die volkseigenen Betriebe, die nicht zu dem Geltungsbereich der in Abs. 2 genannten Verordnung gehören, ist die Festsetzung von Festpreisen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit den für diese Betriebe gültigen Preisvorschriften vorzunehmen.

8 3

Erteilen in besonderen Ausnahmefällen die Mini-(1) und Räte der Bezirke Betrieben der volks-Wirtschaft, insbesondere unter Beachtung in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung, die Ermächtigung, die Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas mitteln, so ist dieses wie folgt aufzubauen:

A. Ermittlung des Betriebspreises:

- a) Selbstkosten
- + b) 6 % Gewinn (Reineinkommen des Betriebes)
 - = Betriebspreis.
- B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:
 - a) Betriebspreis
 - + b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisiertes Reineinkommen des Staates)
 - = Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

Soweit Betrieben, die nicht zu dem Geltungsbereich der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung geeinem Ministerium oder Rat des von Bezirkes Ermächtigung erteilt worden ist, Preise für bestimmte Produkte oder Leistungen mit Hilfe eines Kalkulationsschemas ermitteln, haben die Mini-ZU sterien und Räte der Bezirke auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung die erteilten Ermächtigungen zur Ermittlung der Preise zu überprüfen und in Ausnahmefällen die Ermächtigung zur Ermittlung der Preise gemäß Abs. 1 zu erteilen.

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Preisanordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung ir Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen

I.V.: M. Schmidt Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Ausnahmegenehmigungen —

Vom 2. August 1955

Standards der Deutschen Demokratischen Republik sind nach § 1 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deut-S. 821) schen Demokratischen Republik (GBl. für die gesamte Wirtschaft rechtsverbindlich. Die zeitliche Befreiung von ihrer Anwendung kann nur erfolgen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 wird das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Abweichung von Standards (Ausnahmegenehmigung) wie folgt geregelt:

Ş

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmiist n£r dann zu stellen, wenn die Einhaltung gung Standards volkswirtschaftlichen Gründen eines aus vertretbar ist. Hierfür ist der rechnerische, konstruktive oder versuchsmäßige Nachweis vom Antragsteller zu erbringen. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, sind andere ausreichende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Der Antrag ist von dem für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Werkleiter bzw. technischen Leiter oder Inhaber durch Unterschrift zu bestätigen.

schriftliche Jeder Antrag muß die Bestätigung Betriebes enthalten, der die abweichende Fertigung ausführen soll, daß die im Antrag gewünschte er Warenart und -menge herzustellen bereit ist

§ 2

Zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Verwaltungen Volkseigener Betriebe reichen die Anträge bei der Hauptverwaltung bzw. Hauptabteilung ihres zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder tralen Staatsorgans ein.

Die volkseigene örtliche Industrie reicht ihre Anträge über die Abteilung Industrie beim Rat des Bezirkes, die Handwerksbetriebe über ihre Bezirkshandwerkskammer und die privaten Industriebetriebe über ihre Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer dem Slaatssekretariat für örtliche Wirtschaft ein.

§ 3

Die Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Staatsorgane übergeben die Anträge im Original mit ihrer Stellungnahme dem Amt für Standardisierung.

[•] i. DB (GBL I S. 477)